

Die Kommunistische Partei Deutschlands verteidigte als einzige die Rechte des Volkes, die Demokratie und den Frieden. In Wuppertal sprach ihr Führer Ernst Thälmann vor 70' 000 Menschen, in Dresden vor 80 000 und so an vielen anderen Orten in gewaltigen Arbeiterkundgebungen. Ihr Ruf zur Aktionseinheit und zum politischen Generalstreik wurde an vielen Orten auch von sozialdemokratischen Arbeitern befolgt (z. B. in Bitterfeld, in Spandau und Hagen), begegnete aber überall der klassenverräterischen Agitation der rechten SPD-Führung, die damit die reaktionäre Militärdiktatur offen unterstützte und dem direkten Machtantritt Hitlers, d. h. der nationalen Katastrophe, den Weg bahnte.

Die Baseler „Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung“⁴⁾ schrieb damals:

„Wer Sieger bleibt, hängt vor allem von der Arbeiterklasse ab, von der Ergebnisheit, von der Erkenntnisfähigkeit, von der Organisiertheit der deutschen Kommunisten, von der Festigkeit ihrer Verbindung mit den Massen, von der Fähigkeit, in den entscheidenden Kämpfen des deutschen Proletariats die ganze revolutionäre Erfahrung der internationalen Arbeiterbewegung auszunutzen.“

Die Führer der Reformisten in der SPD und in der Gewerkschaft schlugen das Angebot der KPD zum politischen Generalstreik aus und riefen statt dessen gegen den hereinbrechenden Faschismus, wie bereits erwähnt, den Staatsgerichtshof an. „Ich erinnere mich noch sehr gut“, erklärte Wilhelm Pieck hierzu im September 1945⁵⁾, „daß damals wegen dieses Verhaltens innerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterschaft und unter den Gewerkschaftsmitgliedern eine ebenso große Empörung über die passive Hinnahme des Staatsstreiches herrschte wie unter der kommunistischen Arbeiterschaft. Wäre damals ihre vereinte Kraft eingesetzt worden, so wären dem deutschen Volke die Hitlermacht und der Hitlerkrieg erspart geblieben. Dieses Versagen hat die Arbeiterschaft schwer bezahlen müssen.“ Denn „in Wirklichkeit war dieser Staatsstreich bereits der Übergang zur faschistischen Diktatur.“⁶⁾

III

Die Stellungnahme des Staatsgerichtshofs zu der Klage gegen die Sequestration der preußischen Staatsgewalt ist außerordentlich aufschlußreich für den Verfall der bürgerlichen Gesetzlichkeit im Prozeß der Faschisierung.⁸⁾ Zunächst einmal hatte der Gerichtshof über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu entscheiden, durch die dem Reichskommissar und seinen Beauftragten lediglich verboten werden sollte, sich Staatsminister zu nennen oder den Ministern des Kabinetts Braun-Severing diesen Titel abzusprechen oder Preußen im Reichsrat zu vertreten oder Beamte mit dauernder Wirkung zu ernennen oder abzusetzen. Der defensive, schwächliche Antrag wurde ohne viel Umstände zurückgewiesen.

Nach drei Monaten erging dann schließlich die Entscheidung⁹⁾ in der Hauptsache. Inzwischen hatte sich die Diktatur Papen-Bracht längst fest eingerichtet. Das Urteil des Staatsgerichtshofs bestätigte trotz eines komplizierten Kompromisses in Nebenfragen im politischen Kern die gewaltsam geschaffene Lage. Die Ausnahmeverordnung vom 20. Juli 1932 sah vor, daß der zum Reichskommissar für Preußen bestellte Reichskanzler zur Amtsenthebung der Mitglieder des Preußischen Staatsministeriums befugt und ermächtigt sei, selbst die

Geschäfte des preußischen Ministerpräsidenten zu übernehmen sowie Kommissare für die Führung der übrigen Ministerien einzusetzen. Diese Reichskommissare sollten alle Befugnisse des preußischen Staatsministeriums bzw. seiner Mitglieder haben. Sie nahmen sie tatsächlich auch in Anspruch und handhabten praktisch die oberste vollziehende und verfügende Gewalt ohne jede Einschränkung. Begründet wurde der Eingriff mit angeblichen Verhandlungen des Staatssekretärs im preußischen Ministerium des Innern mit Mitgliedern der legalen kommunistischen Fraktion, mit Äußerungen des Berliner sozialdemokratischen Polizeipräsidenten

in Richtung auf die Aktionseinheit gegen die faschistische Entwicklung, mit polemischen Äußerungen des preußischen Innenministers gegen die Politik des Reichskanzlers, und zwar während eines Wahlkampfes. Begründet wurde die Sequestration der preußischen Staatsgewalt ferner mit der „bürgerkriegsähnlichen Lage“ in Preußen. Der reale Anlaß und das tatsächliche Ziel waren die Schaffung einer bürgerkriegsähnlichen Lage in Preußen und darüber hinaus in Deutschland mit der Stoßrichtung gegen die Kommunisten im Innern (später auch gegen andere fortschrittliche Menschen) und gegen die Sowjetmacht im Außen.

Die „salomonische“ Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Leipzig — die letzte, die er zu fällen hatte, ehe ihn Hitlers Furcht vor noch so geringfügigen und formalen Rechtsschranken hinwegfegte — lautete in groben Umrissen so: Die preußische Regierung hat zwar keinen schuldhaften Anlaß zur Reichsexekution nach Art. 48 Abs. 1 der Verfassung gegeben, aber objektiv ist die Sicherheit und Ordnung in Preußen gestört, und deswegen ist die Verordnung nach Art. 48 Abs. 2 grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Das ist das erste Einerseits-Andererseits, und so geht es weiter, wobei das verneinende Einerseits stets Nebensächlichkeiten, das bejahende Andererseits immer Hauptfragen betrifft und im tatsächlichen Ergebnis dann schließlich das, was an die Macht gelangt ist, auch noch den Stempel der Rechtmäßigkeit erhält. Z. B.: Der Reichspräsident ist grundsätzlich an alle Verfassungsvorschriften gebunden (einerseits — und deshalb darf er die Landesminister nicht absetzen), aber die Zuständigkeiten zwischen Reich und Land darf er verändern (andererseits — und deshalb darf er durch den Reichskommissar Beamte ernennen und entlassen, Behörden einrichten und aufheben usw.). Das Ergebnis dieses gewundenen Spruches lautet: Es bleibt alles, wie es sich gewaltsam entwickelt hat, nur im Reichsrat, im Reichstag, im Staatsrat sowie im Landtag tritt das suspendierte Ministerium als Landesregierung repräsentativ in Erscheinung.

Diese Spaltung der Staatsgewalt in Preußen in ein tatsächlich gebietendes Reichskommissariat, das aber nicht dem Landtag verantwortlich ist, und eine repräsentative „Hoheitsregierung“, die Dinge vertreten, bekämpfen oder verantworten muß, die ihr unbekannt sind, ist nicht etwa das Produkt weltfremder oder ausweichender Richter, sondern sehr bewußt handelnder Justizpolitiker. Denn die Richter von Leipzig sahen voraus, daß es zwischen den beiden Teilgewalten natürlich zu ständigen Reibungen kommen mußte, und für diesen Fall fügten sie ihrem Urteil das Rezept zur Beseitigung seiner Einschränkungen bei: „Soweit etwa eine Landesregierung in dem ihr verbleibenden Bereich die Geschäfte in einer Art führen sollte, in der eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich zu erblicken ist, würde der Reichspräsident auf Grund von Art. 48 Abs. 1 weitergehende Eingriffe in die Rechte des Landes vornehmen können.“

Dieser Wink wurde höheren Orts — jedenfalls nach dem offenen Übergang zum Faschismus — sogleich verstanden. Am 8. Februar 1933 erging die angeregte Notverordnung auf Grund des Art. 48 Abs. 1 und übertrag wegen der „eingetretenen Verwirrung im Staatsleben“ die nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs dem preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Staatsministern verbliebenen Repräsentationsbefugnisse auf Herrn von Papen, der jetzt nur noch Hitlers Vizekanzler war, und auf dessen Gehilfen im Reichskommissariat. Der Fall, daß die Vollstreckung eines Urteils praktisch in Form seiner Aufhebung erfolgt und daß das Urteil dem Vollstreckungsorgan selbst den Weg solcher Annullierung weist, dürfte in der Geschichte des Staats und des Rechts einmalig sein.

IV

Die Aufnahme des Urteils in der deutschen Öffentlichkeit war unfreundlich — bis auf die Stimmen der Reformisten, die erklärten, sie hätten „einen vollen Sieg über die faschistische Reaktion“ errungen. Drei Monate später trugen die Faschisten ihre Brandfackeln im Triumph über Berlin. Noch am gleichen Tage wurde von der neuen Staatsmacht der erste Antifaschist umgebracht. Zunächst nur einer. Ihm folgten Millionen.

Die bürgerlichen Fachgelehrten mißbilligten meistens die im Urteil enthaltenen formalen Einschränkungen,

4) Jahrgang-1 Nr. 2 vom 1. August 1932, S. 21.
5) Wilhelm Pieck, Redens und Aufsätze, Bd. II S. 24 f.
6) ebenda, S. 119.
7) Quellenmaterial in Internat. Presse-Korresp. 1932 S. 1953 ff., S. 1957 ff., S. 2981.
8) RGZ 137, Anh. S. 65 ff.
9) RGZ 138, Anh. S. 1 ff.